

## ECKPUNKT 7

### **(7) Gebäudeindividuelles Sanierungskonzept / „Sanierungsfahrplan“**

Die Idee eines gebäudeindividuellen Instruments, mit dem der Ist-Zustand eines einzelnen Gebäudes analysiert, der Zustand der Gebäudehülle, der technischen Gebäudeausrüstung und der Einsatz des Energieträgers bewertet wird, soll Eingang in das Ewärmeg finden. Es soll im gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplan ein Ziel aufgezeigt, Maßnahmen definiert und Aufschluss über die Kosten der Maßnahmen, die CO<sub>2</sub>-Einsparung und die Machbarkeit gegeben werden. Ziel ist es, dass Hauseigentümer ein umfassendes Konzept erstellen lassen und damit Klarheit darüber bekommen, welche Gesamtmaßnahmen langfristig für ihr Gebäude energetisch am sinnvollsten sind.

Die Vorlage eines qualifizierten gebäudeindividuellen Sanierungskonzepts durch den Gebäudeeigentümer kann einen Teil einer weiteren Erfüllungsoption darstellen (Kurzgutachten und Diskussionspapier, ifeu /Ökoinstitut e.V., Juni 2012), wobei Einzelheiten noch definiert werden müssen. Die Erstellung eines Sanierungsfahrplans soll durch dafür qualifizierte Personen erfolgen.

Die Vorlage eines entsprechenden Konzeptes soll bei Wohngebäuden zur Verringerung der Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien (oder der weiteren Erfüllungsoptionen) führen (z.B. Sanierungskonzept + 10 % Solarthermie; Sanierungskonzept + 10 % Biogas wenn Heizlast < 50 kW; Sanierungskonzept + Kellerdeckendämmung bei Gebäuden mit max. 2 Geschossen).

Bei Nichtwohngebäuden soll die Vorlage eines Sanierungskonzepts eine gleichwertige Erfüllungsoption, also vollständige Pflichterfüllung, darstellen, wobei dort in die energetische Gesamtbetrachtung zusätzlich zum reinen Wärmebedarf auch der Energiebedarf für Kälte (z.B. Klimatisierung) und Beleuchtung einzubeziehen ist.

Wer bereits im Vorfeld, d. h. bevor er eine Heizanlage austauscht und dann in den Anwendungsbereich des Ewärmeg fällt, ein Sanierungskonzept hat erstellen lassen, soll sich dieses als (bei Wohngebäuden: teilweise) Erfüllung anrechnen lassen können. So kann zusätzlich ein Anreiz geschaffen werden, sich frühzeitig mit der energetischen Gesamtsituation des Gebäudes zu befassen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der dort aufgezeigten Maßnahmen besteht nicht.